

GZ: Präs. 11316/2003-1814

Graz, 5. November 2007
Mag. SchmalenbergDringlicher Antrag 1025/07
Ortspolizeiliche Verordnung von Fahrbeschränkungen

Berichtersteller/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

In seiner Sitzung vom 18.10.2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die zuständigen Stellen des Magistrates damit zu beauftragen,

1. bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine ortspolizeiliche Verordnung der Stadt Graz, die durch die Novellierung der IGL Maßnahmenverordnung außer Kraft getretenen Maßnahmen – insbesondere die durch die Aufhebung des § 9 IG-L Maßnahmenverordnung aufgehobenen Fahrverbote für Personenkraftwagen mit Dieselmotoren ohne Partikelreinigungssystem – für das Grazer Stadtgebiet regeln kann,
2. eine für die Stadt Graz rechtlich abgesicherte Form der Kundmachung der entsprechenden Maßnahmen zu empfehlen und
3. die Ergebnisse dieser Prüfung dem Gemeinderat bis zur nächsten Sitzung zur Diskussion vorzulegen.

Die Prüfung der Möglichkeiten der Stadt Graz im Sinne des dringlichen Antrages 1025/07 durch das Präsidialamt, Verfassungsreferat, hat Folgendes ergeben:

Zentrale Voraussetzungen für die Zulässigkeit ortspolizeilicher Verordnungen nach Art 118 Abs 6 B-VG sind, dass die zu regelnde Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, dass die Verordnung das Ziel haben muss, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände abzuwehren oder zu beseitigen und schließlich, dass die Verordnung nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstoßen darf.

Hinsichtlich des dritten genannten Kriteriums betont der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seiner Rechtsprechung den gesetzesvertretenden bzw. ergänzenden Charakter ortspolizeilicher Verordnungen. Er stellt sehr deutlich fest, dass eine ortspolizeiliche Verordnung nicht nur dann unzulässig ist, wenn sie einer gesetzlich Regelung widerspricht, sondern auch dann, wenn das Ziel der Verordnung auch mit dem bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Instrumentarium erreicht werden könnte¹.

Genau das ist im vorliegenden Zusammenhang der Fall. Denn das Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 34/2006, enthält eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann, eine sg. Maßnahmenverordnung zum Schutz der Luftqualität zu erlassen. Es wird damit dem Landeshauptmann ausdrücklich eine Kompetenz zugewiesen, die einer Gemeinde auch dann nicht zusteht, auch wenn er sie (vorübergehend) nicht wahrnimmt.

Abgesehen davon, dass es bereits aus diesem Grund nicht zulässig ist, eine fehlende Maßnahmenverordnungen nach dem IG-L durch eine ortspolizeiliche Verordnung zu ersetzen, ist auch äußerst fraglich, ob es sich bei der Feinstaubentwicklung überhaupt um einen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand im Sinne von Art 118 Abs 6 B-VG handelt. Denn darunter versteht der VfGH² „einen einzelnen, eher eng abzugrenzenden gemeinschaftsrelevanten Sachverhalt“. Allgemein rechtspolitische Anliegen, so der Gerichtshof, dürfen nämlich nur vom formellen, parlamentarischen Gesetzgeber aufgegriffen werden. Da die beabsichtigte ortspolizeiliche Verordnung aber bereits daran scheitert, dass sie – wie oben dargestellt - bestehenden Gesetzen widersprechen würde, kann die Klärung dieser Frage, ebenso wie Überlegungen zu einer rechtlich abgesicherten Form der Kundmachung dahingestellt bleiben.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

¹ Vgl. VfSlg 11.726/1988 und VfSlg 14.384/1995

² vgl. VfSlg 11.753/1988

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------